



- 4 Erlass einer allgemeinen Vorschrift zum Betrieb und Finanzierung des
  - a) Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel
  - b) Flexibus-Knotens Markt Wald-Tussenhausen
- 5 Haushaltsentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2023 sowie die Finanzplanungsjahre 2024-2026;  
Vorberatung des Bereichs Schülerbeförderung und ÖPNV

Mindelheim, den 31. Januar 2023

---

11.0 - 4367.1

### Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Die Jugendschöffen werden für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Memmingen und für die Jugendkammer beim Landgericht Memmingen gewählt. Die Amtszeit dauert fünf Jahre und zwar vom 01.01.2024 - 31.12.2028.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat dem Präsidenten des Landgerichtes Memmingen für die Wahl der Jugendschöffen 80 geeignete Personen, möglichst je zur Hälfte Frauen und Männer, vorzuschlagen.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Jugendschöffen sollen baldmöglichst bei der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers bzw. Vorgeschlagenen unter Angabe folgender Personaldaten eingereicht werden:

1. Familienname, zusätzlich abweichender Geburtsname
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. In der Gemeinde wohnhaft seit
5. Straße, Hs.-Nr., PLZ/Wohnort
6. Staatsangehörigkeit
7. Beruf
8. Kurze Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung
9. Soweit bekannt, frühere Schöffen- oder Jugendschöffentätigkeit (Zeitraum von ... bis ...)
10. Bemerkungen (z.B. Einverständnis des Benannten liegt vor, eigene Bewerbung etc.)

Die Gemeinden werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge

bis spätestens 15. März 2023

dem Landkreis Unterallgäu - Kreisjugendamt - vorzulegen.

Mindelheim, 31. Januar 2023

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit LPG-Lagerbehälter  
zur Lagerung von Flüssiggas durch die schwaben netz gmbh, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 880 der Gemarkung Hausen

Die Fa. schwaben netz gmbh beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage und eines LPG-Lagerbehälters zur Lagerung und zum Verbrauch von Flüssiggas auf dem Grundstück Flur-Nr. 880 der Gemarkung Hausen. Die Flüssiggasanlage dient der Aufbereitung von Biomethan durch Konditionierung mit Flüssiggas auf Erdgasqualität. Das Biomethan wird von der Biogasanlage der Fa. Kerler Energie KG, die sich in unmittelbarer Nähe zum Standort befindet, über eine Leitung zur Einspeiseanlage geliefert. Das aufbereitete Biogas soll dann ins Erdgasnetz eingespeist werden. Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 26.01.2023, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 2. Februar 2023

---

Alex Eder  
Landrat